

Zulassung zur Gesellen- bzw. Abschlussprüfung in anerkannten Ausbildungsberufen als Externer

Zulassungsvoraussetzungen

Langjährig in einem Beruf tätige Personen ohne entsprechenden Abschluss und Teilnehmer an Bildungsmaßnahmen (Lehrgängen, Kursen), die eine Prüfung vor der Handwerkskammer Ostwestfalen-Lippe zu Bielefeld in einem anerkannten Ausbildungsberuf anstreben, müssen die Voraussetzungen für die Zulassung zur Gesellenprüfung gemäß § 37 (2) der Handwerksordnung oder zur Abschlussprüfung gemäß § 45 (2) Berufsbildungsgesetz erfüllen. Demnach können nur Bewerber zur Gesellenprüfung oder Abschlussprüfung zugelassen werden, die anstelle einer Berufsausbildung in der Regel eine Berufstätigkeit von mindestens dem 1 ½ - fachen der Ausbildungszeit in dem Beruf nachweisen können, in dem die Prüfung abgelegt werden soll.

Diese Berufstätigkeit kann nur dann als nachgewiesen angesehen werden, wenn entsprechend der jeweiligen Ausbildungsordnung die wichtigsten Tätigkeitsbereiche in dem angestrebten Beruf auch ausgeübt worden sind.

Welche der nachgewiesenen Tätigkeiten angerechnet werden können, entscheidet aufgrund des Nachweises die Handwerkskammer, in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss, auf der Grundlage der jeweiligen Ausbildungsordnung. Zu beachten ist, dass ein Besuch von Kursen und Lehrgängen die Berufspraxis nicht ersetzen, sondern nur ergänzen kann.

Es empfiehlt sich deshalb im Interesse jedes Teilnehmers an einer Bildungsmaßnahme mit obiger Zielrichtung, dass er vor Beginn der betreffenden Lehrgänge oder Kurse durch die zuständige Handwerkskammer klären lässt, ob nach Beendigung der Maßnahme eine Zulassung zur Gesellen- bzw. Abschlussprüfung erfolgen kann. Zuständig für die Beurteilung dieser Frage ist die Handwerkskammer, in deren Bezirk die Prüfung stattfinden soll.

In allen Fragen über die Zulassungsvoraussetzungen, die Antragstellung und die Prüfungsabwicklung erteilt das Gesellenprüfungsdezernat unter der Tel.-Nr.: 05 21 / 56 08 – 3 22 gerne Auskunft. Wir bitten um Verständnis, dass eine persönliche Rücksprache nur nach vorheriger telefonischer Anmeldung möglich ist.

Um die Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen möglichst zeitsparend zu gestalten, müssen alle verfügbaren Zeugnisse und Tätigkeitsnachweise sowie ein tabellarischer Lebenslauf vorgelegt werden. Sofern Tätigkeiten als Selbständiger oder als mithelfender Familienangehöriger geltend gemacht werden, ist eine Bescheinigung dieser Tätigkeiten durch Außenstehende (Betriebsberater, Innungen, Steuerberater u. a.) erforderlich.

Über das Ergebnis wird der Bewerber schriftlich informiert. Es wird besonders darauf hingewiesen, dass sich Prüfungsbewerber nur auf diese schriftliche Information beziehen können. Telefonische Auskünfte oder mündliche Absprachen, sofern es sich um die Klärung von Zulassungsvoraussetzungen zur Gesellen- bzw. Abschlussprüfung handelt, können bei der Entscheidung über die Zulassung nicht berücksichtigt werden.

Die Handwerkskammer kann keine Auskunft über die Möglichkeiten der individuellen Förderung durch das Sozialgesetzbuch oder über sonstige finanzielle Fördermöglichkeiten geben. Diese Auskünfte erteilt ausschließlich die für den Wohnsitz zuständige Agentur für Arbeit, die Arbeitsgemeinschaft (ARGE) oder sonstige Mittelgeber.

Anmeldung zur Gesellen- bzw. Abschlussprüfung

Die Anmeldung zur Prüfung hat schriftlich nach den von der zuständigen Handwerkskammer vorgeschriebenen Anmeldefristen und -formularen **zu erfolgen**. Das Anmeldeformular wird von der zuständigen Stelle dem Prüfungsbewerber zugeschickt. Verspätet eingereichte oder nicht formgerechte Anmeldungen können nicht zum vorgesehenen Prüfungstermin berücksichtigt werden.

Die Prüfungen finden zweimal im Jahr statt:

Sommerprüfung:	Mai – Juni / Juli
Winterprüfung:	November – Januar

Die **Anmeldungen** müssen **bis spätestens zum 28.02. für die Sommerprüfung** und für die **Winterprüfung bis zum 31.08.** bei der Handwerkskammer eingegangen sein.

Der Anmeldung sind zu den im Anmeldeformular vorgeschriebenen Eintragungen jeweils Zeugniskopien, Tätigkeitsnachweise, Lehrgangsbestätigungen usw. beizufügen.

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung zur Gesellenprüfung. Hält er die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 37 a (1) HwO). Über die Zulassung zur Abschlussprüfung entscheidet die zuständige Stelle. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen für nicht gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 46 Abs. 1 BBiG). Die Zulassung kann von der für die Prüfungsabnahme zuständigen Körperschaft im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss bis zur Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses widerrufen werden, wenn sie aufgrund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen wurde.

Die Entscheidung über die Zulassung wird dem Prüfungsbewerber schriftlich mitgeteilt, ebenfalls die voraussichtlichen Prüfungstermine und nähere Einzelheiten zur Prüfung.

Rechtzeitig vor der schriftlichen Prüfung erhält der Prüfungsteilnehmer eine Einladung zur Gesellen- oder Abschlussprüfung unter Angabe des genauen Prüfungszeitpunkts und -orts einschließlich der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel. Die Rechnung über die Prüfungsgebühr ist unverzüglich durch den Prüfungsteilnehmer zu begleichen.

Handwerkskammer
Ostwestfalen-Lippe zu Bielefeld
Geschäftsstelle der kammereigenen
Prüfungsausschüsse